



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 52 (S. 625-627)
Titel	Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Änderung)
Ordnungsnummer	181.12
Datum	19.03.1991

[S. 625] 1. Die Kirchensynode beschliesst folgende Ergänzung der Kirchenordnung vom 2. Juli 1967:

Vierter Hauptteil: Ämter und Dienste der Kirchgemeinde

...

2. Das Pfarramt

a) Pfarrstellen

Art. 110 bis 113 unverändert

Neuer Artikel: Aufteilung von Pfarrstellen

Art. 113 a. In Kirchgemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle kann auf Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ausnahmsweise eine Pfarrstelle auf zwei zum Pfarramt Wählbare unter den vom Kirchenrat in einer Verordnung festgelegten Bedingungen aufgeteilt werden. In Kirchgemeinden mit nur einer Pfarrstelle ist die definitive Besetzung mit Aufteilung nur für Pfarrerehepaare zulässig.

b) Wahl, Bestätigungswahl, Wahlfähigkeit, Wählbarkeit

Art. 114 Wahl

Abs. 1 bis 3 unverändert

Abs. 4

Bei der Aufteilung einer Pfarrstelle setzt die Gültigkeit der Wahl die Zustimmung zu beiden Vorgeschlagenen voraus.

Art. 115 Bestätigungswahl

Abs. 1 und 2 unverändert

Abs. 3

Bei aufgeteilten Pfarrstellen ist vor Ablauf der Amtsdauer zur Vorbereitung der Bestätigungswahlen die Weiterführung der Auftei- // [S. 626] lung abzuklären. Die Einzelheiten über die Abklärung und die danach von der Kirchenpflege zuhanden der Stimmberechtigten zu veröffentlichende Stellungnahme richten sich nach der kirchenrätlichen Verordnung. Erhält bei der Bestätigung an der Urne nur ein Teil die Mehrheit der Stimmberechtigten, so wird die Bestätigung für den anderen Teil nicht rechtskräftig, und er tritt von Gesetzes wegen in den Stand der Verweserei, bis eine neue Lösung gefunden ist.

Art. 116 unverändert



Art. 117 Wählbarkeit

Abs. 1 unverändert

Abs. 2

Bei aufgeteilten Pfarrstellen gelten die persönlichen Eigenschaften nur als erfüllt, wenn eine schriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen zu den Bedingungen der kirchenrätlichen Verordnung über aufgeteilte Pfarrstellen und zu den entsprechenden Kirchgemeindebeschlüssen vorliegt.

Abs. 3 und 4 unverändert

2. Dieser Beschluss ist gemäss § 9 des Gesetzes über die evangelisch-reformierte Landeskirche durch Veröffentlichung im Kantonalen Amtsblatt unter Angabe der Referendumsfrist dem fakultativen Referendum zu unterstellen und gemäss § 4 Abs. 2 dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Die Veröffentlichung in der kantonalen Gesetzessammlung erfolgt nach Vorliegen des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrates gleichzeitig mit der Verordnung des Kirchenrates.

3. Der Kirchenrat gibt mit der Veröffentlichung in der Gesetzessammlung den von ihm festgesetzten Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt.

Zürich, den 19. März 1991

Im Namen der Kirchensynode

Der Präsident:

R. Odinga

Die 1. Sekretärin:

S. Rietiker

Gegen obigen Beschluss ist nach Publikation im Kantonalen Amtsblatt vom 5. Juli 1991 das Referendum innert der gesetzlichen Frist nicht // [S. 627] ergriffen worden. Der Regierungsrat hat die Änderung der Kirchenordnung mit Beschluss vom 15. September 1993 (Nr. 2790) genehmigt.

Der Kirchenrat hat die neuen Bestimmungen zusammen mit der am 24. November 1993 verabschiedeten nachfolgenden Verordnung über die Aufteilung von Pfarrstellen (181.46) auf den 1. Juli 1994 in Kraft gesetzt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/26.03.2015]